

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

*Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004, in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes v. 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 186) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I, S. 272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 08.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:*

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen vom 14.11.2002, erstmalig veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 12 (2002), Nr. 5/ 02 vom 18.11.2002, Seite 10 und der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Großräschen, Jahrgang 13 (2003) vom 30.06.2003, Nr. 4/ 03, Seite 4 wird wie folgt geändert:

### **Artikel 2**

#### **1. § 3a Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für die Kehrleistung	<b>0,19 €</b>

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für den Winterdienst	<b>0,59 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) gemäß § 2 Abs. 1.

#### **2. § 3c Gebührensatz für den Ortsteil Barzig, Stadt Großräschen Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,45 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) gemäß § 2 Abs. 1.

**3. § 3d Gebührensatz für den Ortsteil Freienhufen, Stadt Großräschen  
Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	0,20 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,59 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) gemäß § 2 Abs. 1.

**4. § 3f Gebührensatz für den Ortsteil Wormlage, Stadt Großräschen  
Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,63 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) gemäß § 2 Abs. 1.

**5. § 3g Gebührensatz für den Ortsteil Woschkow, Stadt Großräschen  
Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	0,49 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

**6. In der Anlage 1a, Straßenverzeichnis Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde werden folgende Straßennamen geändert:**

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Alte Lindenstraße</b> alt: Lindenstraße		x	x	x	x	
<b>Anhalterstraße</b> alt: Bergmannstraße		x	x	x	x	
<b>An den Gärten</b> alt: Gartenstr. (Dörrwalde)		x	x	x	x	
<b>Feuerwehrgasse</b> alt: Nordstr., westl. Teil		x	x	x	x	
<b>Kirchallee</b> alt: Kirchstraße	x	x	x		x	
<b>Klein-Räschener-Straße</b> alt: Fichtestraße		x	x	x	x	
<b>Lindenstraße</b> (Dörrwalde) alt: Am Sportplatz u. Lindenstraße		x	x	x	x	
<b>Nachtigallenweg</b> alt: Ausbau		x	x	x	x	
<b>Zu den Ausbauten</b> alt: Ausbau, Dörrwalde		x	x	x	x	
<b>Zur Mühle</b> alt: Mühlenstraße		x	x	x	x	

7. In der Anlage 1b, Straßenverzeichnis Allmosen werden folgende Straßennamen geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Allmosener Dorfstraße</b> alt: Dorfstraße		x	x	x	x	
<b>Allmosener Hauptstraße</b> alt: Hauptstraße		x	x	x	x	
<b>Eschenweg</b> alt: teilw. Ausbau u. teilw. Dorfstr.		x	x	x	x	
<b>Querweg</b> alt: Querstraße		x	x	x	x	

8. In der Anlage 1c, Straßenverzeichnis Barzig werden folgende Straßennamen geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Barziger Dorfstraße</b> alt: Dorfstraße		x	x	x	x	
<b>Neue Freienhufener Straße</b> alt: Freienhufener Straße		x	x	x	x	
<b>Räschener Straße</b> alt: Großräschener Straße		x	x	x	x	

9. In der Anlage 1d, Straßenverzeichnis Freienhufen werden folgende Straßennamen geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Am Birkenhain</b> alt: Erschließungsstraße F, Sonne	X	X	X		X	
<b>Bergmannstraße</b> alt: Erschließungsstraße C, Sonne	X	X	X		X	
<b>Freienhufener Hauptstraße (B 96)</b> alt: Hauptstraße	X	X	X		X	
<b>Kleine Feldstraße</b> alt: Feldstraße		X	X	X	X	
<b>Kleine Gartenstraße</b> alt: Gartenstraße		X	X	X	X	
<b>Knappenweg</b> alt: Erschließungsstraße D, Sonne	X	X	X		X	
<b>Sonnenstraße</b> alt: Erschließungsstraße A u. B, Sonne	X	X	X		X	

10. In der Anlage 1e, Straßenverzeichnis Saalhausen werden folgende Straßennamen geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Gartenweg</b> alt: Gartenstraße		X	X	X	X	
<b>Kleiner Mühlenweg</b> alt: Mühlenstraße		X	X	X	X	
<b>Lindenallee</b> alt: Freienhufener Straße		X	X	X	X	
<b>Saalhausener Dorfstraße</b> alt: Barziger Straße u. Dorfstraße		X	X	X	X	

11. In der Anlage 1f, Straßenverzeichnis Wormlage wird folgender Straßename geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Wormlager Hauptstraße</b> alt: Hauptstraße		x	x	x	x	

12. In der Anlage 1g, Straßenverzeichnis Woschkow wird folgender Straßename geändert:

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt		übertragende Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (nach § 2 Straßenreinigungssatzung )			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn (Straße) 1 x pro Monat	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erfordernis	Reinigung in der Regel alle 14 Tage		Winterdienst nach Erfordernis	
			Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
<b>Woschkower Dorfstraße</b> alt: Dorfstraße		x	x	x	x	

**Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen tritt am 01.01.2005 in Kraft.